

Aktenzeichen: 3 AZR 806/78

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)

Urteil des BAG vom 21. Juni 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrAVG § 2, § 1; BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsätze: Die Versorgungsanwartschaft ist nach der ratierlichen Methode des § 2 BetrAVG zu berechnen. Sieht der Versorgungsplan für Dienstleistungen eine unterschiedliche Bewertung vor, so hat das für die Berechnung der Anwartschaft nur dann eine Bedeutung, wenn vorgesehen ist, daß die Leistungsplanprogression auch für die Berechnung der Anwartschaft gilt, und wenn eine solche Berechnung für den Arbeitnehmer günstiger ist als die in § 2 BetrAVG beschriebene Gleichverteilung aller Dienstzeiten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 Sa 25/78 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
21. Juni 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Lichtenstein und Weinmann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juli 1978 - 7 Sa 25/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Höhe einer dem Kläger zustehenden unverfallbaren Versorgungsanwartschaft.

Der 1935 geborene Kläger war 17 Jahre und sechs Monate (vom 1. Februar 1960 bis 18. Juli 1977) bei der Beklagten beschäftigt und bezog zuletzt ein Bruttogehalt von 2.004,-- DM. Die Richtlinien der Beklagten über die Gewährung von Ruhegeld in der Neufassung vom 24. Juli 1959 sahen eine mindestens zehnjährige Betriebszugehörigkeit vor und regelten die Höhe des zu erwartenden Altersruhegeldes unter I. 2. wie folgt:

"Höhe des Ruhegehaltes bzw. der Invalidenrente:
Das Ruhegehalt bzw. die Invalidenrente beträgt nach einer Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren $15/120 = 1/8$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Jahr um $1/120$ bis zum Höchstbetrage von $30/120 = 1/4$ des zuletzt von dem Betriebsangehörigen bezogenen monatlichen Bruttogehalts. Tantiemen und Gratifikationen werden dabei nicht berücksichtigt."

Nach seinem Ausscheiden bescheinigte die Beklagte dem Kläger einen unverfallbaren Anspruch auf anteiliges Ruhegehalt. Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 BetrAVG errechnete sie einen Anspruch von 219,18 DM; dabei legte sie als höchstmöglichen Betrag zugrunde, was der Kläger bei Ausscheiden mit Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten hätte (= 510,-- DM = $30/120 = 1/4$ von 2.004,-- DM), und kürzte ihn ratierlich, das heißt rechnerisch im Verhältnis der tatsächlichen zur höchstmöglichen Dauer des Arbeitsverhältnisses. Dies entsprach einem Verhältnis von 210 zu 480 von 501,-- DM.

Der Kläger hält diese Berechnungsweise der Beklagten für unrichtig. Die Höhe seiner Anwartschaft steige nicht ratierlich, sondern mit der Progression und in dem Umfang, wie I 2 der Richtlinien der Beklagten das für das Ruhegeld selbst vorsehe und belaufe sich auf $22/120$ seines letzten Bruttogehaltes; daraus hat er den Betrag von 366,66 DM errechnet.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an ihn nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine betriebliche Altersversorgung in Höhe von 366,66 DM monatlich zu bezahlen,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, ihm in Abänderung der Bescheinigung vom 5. September 1977 zu bescheinigen, daß ihm nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine betriebsliche Altersversorgung von monatlich 366,66 DM zu zahlen ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und sich für die Richtigkeit ihrer Berechnung auf § 2 Abs. 1 BetrAVG berufen. Eine andersartige Berechnung werde von ihr nicht geschuldet, weil der Fall des vorzeitigen Ausscheidens in den Richtlinien nicht geregelt sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit seiner Revision verfolgt er sein Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte hat die Anwartschaft des Klägers richtig berechnet.

1. Ein vertraglicher Anspruch mit dem vom Kläger gewollten Inhalt ist nicht gegeben. Die Richtlinien der Beklagten enthalten nichts darüber, wie unverfallbar gewordene Versorgungsanwartschaften zu berechnen sind. Sie sind noch zu einer Zeit verfaßt worden und ergangen, als Ruhegeldanwartschaften regelmäßig dann für verfallen angesehen wurden, wenn der Arbeitnehmer vor dem Versorgungsfall aus dem Arbeitsverhältnis ausschied. Sie können daher die Berechnung von solchen unverfallbar gewordenen Anwartschaften nicht regeln, die erst das Gesetz über die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 - BGBI. I, 3610 - allgemein geschaffen hat. Nur aus solchen Versorgungsordnungen, die die Berechnung von unverfallbar gewordenen Anwartschaften regeln, können entsprechende vertragliche Ansprüche hergeleitet werden.

2. Soweit § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG die Berechnung von unverfallbar gewordenen Anwartschaften regelt, enthält das Gesetz ausweislich des von ihm verwendeten Wortes "mindestens" eine zwingende Regelung des Inhalts, daß vertragliche Regelungen die gesetzliche Regelung wohl verbessern, nicht aber verschlechtern können. Die von der Beklagten vorgenommene Berechnung der Anwartschaft des Klägers entspricht, wie auch der Kläger nicht



verkennt, der in § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG näher beschriebenen ratierlichen Berechnung. Eine vertragliche Verbesserung dieser Regelung durch die Beklagte fehlt (vgl. oben zu 1). Deshalb kann der Kläger aus § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG für sein Begehren ebenfalls nichts herleiten.

3. Der Kläger will - im Anschluß an eine von Finke in BB 1975, 1070 vertretene Ansicht - sein Begehren auf § 1 Abs. 1 BetrAVG stützen. Aus der Gesetzesfassung in § 1 Abs. 1 BetrAVG, wonach der Arbeitnehmer "seine" Anwartschaft "behält", will Finke herleiten, die Anwartschaft sei nach der speziellen Leistungsplanstruktur und daher so zu berechnen, als sei im Zeitpunkt des Ausscheidens des Arbeitnehmers der Versorgungsfall eingetreten. Deshalb müßten die Leistungsproportionen die für die Zeit vor dem Ausscheiden angesetzt worden sind, voll und automatisch auf die Anwartschaftsberechnung durchschlagen.

Diese Ansicht Finkes ist mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren.

a) § 1 Abs. 1 BetrAVG regelt nach seinem Gesamtinhalt nur die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft selbst, nicht deren Berechnung. Aus den Worten des Gesetzes "behält seine Anwartschaft" läßt sich über Umfang und Berechnung der Anwartschaft nichts entnehmen. Damit wird nur die Innehabung des Rechts dem Grunde nach angesprochen, nicht sein Umfang und seine Berechnung. Daß die possessorische Fassung "behält seine Anwartschaft" keine Bedeutung für deren Berechnung hat, ergibt sich auch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG selbst. Dort spricht das Gesetz von "dessen Anwartschaft" und meint damit ebenfalls - wie in § 1 Abs. 1 BetrAVG - nicht deren Umfang und deren Berechnung, sondern deren Bestand dem Grunde nach und die Rechtsträgereigenschaft des Arbeitnehmers und beschreibt erst daran anschließend deren Berechnung. Der Wortlaut des Gesetzes trägt somit die Ansicht Finkes nicht.

b) Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gibt für die Ansicht Finkes ebenfalls nichts her. Der erkennende Senat, dessen Rechtsprechung auf die Gesetzgebung nicht ohne Einfluß war, hatte bereits vor dem Inkrafttreten des BetrAVG unverfallbare Anwartschaften nach der ratierlichen Methode und damit so berechnet, wie es in § 2 Abs. 1 BetrAVG beschrieben ist



(BAG 24, 177 [196, 197] = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu B I 2 der Gründe]). Es ist den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen, daß der Gesetzgeber hieran etwas ändern wollte. Im Gegenteil: In dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 24. November 1974 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es ausdrücklich wörtlich:

"In § 1 sind lediglich die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit festgelegt. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich dagegen aus § 2 " (vgl. BT-Drucks. 7/2843 S. 6 zu § 1).

c) Zudem wäre es rechtstechnisch ungewöhnlich, wollte man dem Gesetzgeber unterstellen, er habe in § 1 Abs. 1 BetrAVG die Berechnung der Anwartschaft mit den knappen Worten "behält seine Anwartschaft" ohne rechnerisches Modell beschrieben und den Mindestschutz der Anwartschaftsberechnung für alle Versorgungsarten dann detailliert in § 2 BetrAVG beschrieben. Eine solche Annahme würde voraussetzen, der Gesetzgeber habe die von Finke in § 1 Abs. 1 BetrAVG gesuchte Berechnung für die verschiedenen Arten der Altersversorgung für unproblematischer und einfacher gehalten, als er es in § 2 BetrAVG beschrieben hat und zu regeln für notwendig hielt. Eine solche Systematik ist dem Gesetz nicht zu unterstellen.

Hinzu kommt folgendes: Die Ansicht Finkes läßt sich gar nicht konsequent durchhalten. Wenn es für die Berechnung der Anwartschaft auf die spezielle Leistungsplanstruktur ankäme, wie Finke meint, dürfte bei Versorgungszusagen mit Festbeträgen überhaupt keine Kürzung vorgenommen werden, wenn die Anwartschaftsberechtigten vorzeitig ausscheiden. Warum vorzeitig ausscheidende Arbeitnehmer aber genauso stehen sollen wie invalide gewordene Arbeitnehmer und solche, die bis zum Versorgungsfall im Betriebe bleiben, ist nicht einzusehen.

d) Vor allem aber ist die Ansicht Finkes deshalb abzulehnen, weil sie zu Ergebnissen führt, die vom Gesetz nicht gewollt sind. Versorgungszusagen, die für die ersten Jahre eine höhere Steigerung vorsehen als für die späteren Jahre, haben vielfach ihren guten Sinn deshalb, weil sie damit jungen Arbeitnehmern im Falle der vorzeitigen Invalidität - im Falle des frühen Todes ihren Hinterbliebenen - eine verhältnismäßig günstige Versorgung auch bei nur verhältnismäßig kurzer Betriebszugehörigkeit sichern



können. Älteren Angestellten bieten solche Regelungen oft die Gelegenheit, sich noch eine angemessene Versorgung zu verschaffen. Das sind sozial wünschenswerte Regelungen und wichtige unterstützenswerte Ziele. Wollte man bei solchen Versorgungswerken die Progression zwingend auf die Anwartschaftsberechnung durchschlagen lassen, würden vielfach die Vertragswerke geändert und ihre Schutzziele aufgegeben. Es kann angenommen werden, daß der Gesetzgeber die ratierliche Berechnung des § 2 BetrAVG deshalb gewählt hat und dem Unternehmer keine andere Berechnungsmethode gegen seinen Willen aufzwingen wollte, weil er die gekennzeichneten wünschenswerten Ausgestaltungen nicht gefährden wollte (vgl. Schoden, Die betriebliche Altersversorgung, 1978, S. 79 Rdz. 149; Höhne in Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, 1976, § 2 Rdz. 110 und 114).

e) Insgesamt ergibt sich somit, daß der Ansicht Finkes nicht zu folgen ist. Das Schrifttum ist der gleichen Ansicht, und zwar, soweit ersichtlich, einhellig (vgl. Höhne in Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, 1976, § 2 RdNr. 107 ff.; Schoden, aaO, S. 78 ff., Rdz. 146 ff.; Fenge, DB 1975, 50 [zu I 2 S. 51 ff.] und BB 1975, 1257 ff.; Klaus Heubeck, BB 1975, 1258 ff.; Bode-Grabner, BB 1974, 1211 [1212 zu Fußnote 7]; Höhne, BB Beilage 1/1975 S. 4 zu § 2 BetrAVG; Schulz, Betriebsrentengesetz § 2 Anm. 2a).

4. Da dem Kläger für sein Begehren keine Anspruchsgrundlage zur Verfügung steht, ist seine Klage von den Vorinstanzen mit Recht abschlägig beschieden worden und ist seine Revision zurückzuweisen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Lichtenstein

Weinmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

